

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

5.2.1940 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Nr. 3
Amtsblatt



17

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Februar

1940

Inhalt.

I. Bekanntmachungen.

Prüfung für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst.
Verbot privater Fortbildungskurse für Lehrer.
Geschwisterermäßigung beim Schulgeld.
Aufnahme von Schülern in die Mittelschulen.
Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
Umwandlung der Bürgerschule Neckarbischofsheim in eine Oberschule für Jungen (Zubrinaerschule).
Nichthofenschule, Oberschule für Jungen, in Renzingen.
Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen.
Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Meersburg und Salem.
Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Grünsfeld.

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Aglasterhausen, Oberschellenz und Strämpfelbrunn.
Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Stetten a. L. M.
Meisterschulen des Deutschen Handwerks, hier: Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim.
Einrichtung von Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen (Berufsfachschulen).
Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.
Lehrgänge an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Prüfung für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst.

Die diesjährige Prüfung für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst (Inspektorenprüfung) findet in der Zeit vom Montag, den 4. März 1940 bis voraussichtlich Freitag, den 8. März 1940 im Finanz- und Wirtschaftsministerium statt. Sie beginnt jeweils vormittags 8 Uhr. Die schriftliche Prüfung endet am Donnerstag, den 7. März 1940, die mündliche Prüfung beginnt am Freitag, den 8. März 1940.

Die Beamten, die es angeht, sind hiervon zu verständigen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind aus meinem Verwaltungsbereich bis spätestens 8. Februar 1940 auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen.

Bei Vorlage der Gesuche haben die Dienstverständigen einen ausführlichen Bericht über den Stand der Ausbildung, die Befähigung und die Leistungen des Gesuchstellers beizufügen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A I 188
Im Auftrag
Gärtner

Verbot privater Fortbildungskurse für Lehrer.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Dezember 1939 zur besonderen Beachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1036
Im Auftrag
Gärtner

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E I b 619.

Berlin W. 8, den 23. Dezember 1939.

Mir ist bekannt geworden, daß von Lehrmittelfirmen Fortbildungskurse (Ferienkurse) für Lehrer höherer Schulen veranstaltet werden.

Die Ausrichtung der Lehrer im Sinne und Dienste der Neuordnung des höheren Schulwesens ist eine wichtige Aufgabe der Fortbildung, die ich privaten Stellen (insbesondere Lehrmittelfirmen) weder übertragen kann noch überlassen darf. Ich ersuche daher, dafür zu sorgen, daß solche privaten Ausbildungskurse in Zukunft von den Lehrern und Lehrerinnen der höheren Schulen nicht mehr besucht werden.

Der Erlass wird auch im Amtsbl. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Im Auftrage: gez. Hofselber.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Geschwisterermäßigung beim Schulgeld.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat bestimmt, daß — nachdem besondere Vorschriften über die Bewilligung des Kinderzuschlags bei Ableistung des weiblichen Pflichtjahres ergangen sind — diese Vorschriften bei der Bewilligung von Geschwisterermäßigungen künftig sinngemäß anzuwenden sind.

Von einer rückwirkenden Anwendung der Vorschriften wird abgesehen.

Wenn also ein Kind aus einer Familie mit schuldspflichtigen Kindern das weibliche Pflichtjahr bei einer Stelle, die vom zuständigen Arbeitsamt anerkannt ist, ableistet, so ist dieses Kind vom 1. Januar 1940 an bei Berechnung der Geschwisterermäßigung mitzuzählen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45749 Im Auftrage
Gärtner

Aufnahme von Schülern in die Mittelschulen.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen und Mittelschulen sowie der Bürgerschulen i. A.

Es wird folgendes bekannt gegeben:

1. Als Tag der Anmeldung für die unterste Klasse der Mittelschulen wird der 11. März, als Tag der Aufnahmeprüfung der 14. März ff. F. S. festgesetzt. Das zweite Zeugnis der Volksschule ist für die in Betracht kommenden Schüler auf den 9. März anzustellen.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Besuch der vier untersten Klassen der Volksschule, jedoch sind auch besonders begabte Schüler und Schülerinnen nach Zurücklegung des 3. Volksschuljahrganges nicht ausgeschlossen.

Die Aufnahme findet auf Grund einer schriftlichen, mündlichen und körperlichen Eignungsprüfung an der Mittelschule statt.

Ein Schüler kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn sein Volksschulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis voll genügend ist und gegen die körperliche Eignung keine Bedenken bestehen.

3. Die Prüfung wird abgenommen durch einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Dem Schulleiter als Vorsitz. An den Bürgerschulen i. A. wird der Leiter dieser Schule zum Vorsitz bestimmt.

b) Den vom Vorsitz zu berufenden Lehrkräften. An den Bürgerschulen i. A. bestimmt der Leiter dieser Schulen die Prüfenden.

Nötigenfalls können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Der Prüfungsausschuß stellt die schriftlichen Arbeiten, die für alle gemeldeten Schüler der Mittelschule eines Schulortes die gleichen sind.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vorsitz nach Beratung mit dem Prüfungsausschuß auf Grund des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsgegenständen. Der Vorsitz kann über ein nicht genügendes Prüfungsergebnis in einem Prüfungsgegenstand hinwegsehen und den Schüler für „voll bestanden“ erklären, wenn in einem anderen Prüfungsgegenstand mindestens gute Leistungen vorliegen.

4. In der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind folgende Anforderungen zu stellen:

a) Lesen:

Geläufiges Lesen der deutschen und lateinischen Schreib- und Druckschrift unter Beachtung des natürlichen Wort- und Sattones. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen.

b) Schreiben:

Rechtschreiben diktierter deutscher Sätze in deutscher und lateinischer Schrift.

c) Sprachlehre:

Abänderung des Hauptwortes. Abwandlung des Zeitwortes in den Hauptzeiten der tätigen Form. Der einfache Satz.

d) Rechnen:

Zahlenkreis bis zu einer Million. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten und einfach benannten Zahlen schriftlich innerhalb des angegebenen Zahlenkreises, mündlich innerhalb des Zahlenkreises bis tausend.

Bei der mündlichen Prüfung sollen auf jeden Schüler durchschnittlich höchstens 10 Minuten verwendet werden. Es empfiehlt sich, in Gruppen zu prüfen.

5. In der körperlichen Eignungsprüfung soll erwiesen werden, daß der Schüler die notwendige körperliche Eignung und ein gewisses Maß körperlicher Gewandtheit besitzt. Die Prüfung ist in einfachen Formen möglichst gruppentweise abzuhalten.

Die für die körperliche Auslese erlassenen Bestimmungen des Reichserlasses vom 30. Januar 1936

(Deutsch-Biss-Erziehg-Vollsbildg. 1936 S. 93/94) finden Anwendung.

6. Für die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der **Aufbauzüge** (Aufbau-Mittelschulen) finden die vorstehenden Bestimmungen sinn-gemäße Anwendung. Die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung hat sich auf den im 6. Schuljahr vorgeschriebenen Lehrstoff zu erstrecken. Wenn das letzte Schulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht, kann die Befreiung von der mündlichen Prüfung gewährt werden.

Auf 16 März l. J. ist über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen und die Zahl der zu bildenden Klassen hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 23. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1664 Im Auftrag
Gärtner

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

1. Für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Erlasse vom 21. Februar 1936 Nr. B 4554 (Amtsbl. S. 17/18) und vom 9. Februar 1939 Nr. B 4423 (Amtsbl. S. 18/19).

2. Anmelde-tag für die 1. Klasse ist der 11. März. Die Aufnahmeprüfungen für diese Klasse werden am 15. März durchgeführt. Das 2. Volks-schulzeugnis (Schuljahr 1939/40) ist für die in Betracht kommenden Schüler auf den 9. März auszu-stellen. Die Direktionen melden zum 18. März
a) die Zahl der auf Grund der Prüfungsergebnisse in die Klasse 1 des kommenden Schuljahrs auf-genommenen Schüler und die Zahl der zu bildenden 1. Klassen, b) die Namen derjenigen Schüler, welche die Aufnahmeprüfung nach Klasse 1 nicht bestanden haben. Bei nachträglich eingehenden Anmeldungen muß festgestellt werden (nötigenfalls durch Rückfrage beim Unterrichtsministerium), ob die betr. Schüler oder Schülerinnen die Aufnahmeprüfung an anderen Höheren Schulen nicht bestanden haben. Eine Probe-aufnahme in die Klasse 1 im Sinne der Ziffer IV Absatz 5 des Erlasses vom 22. Oktober 1930 Nr. B 41309 (Amtsbl. S. 131 ff) gibt es nicht mehr. An Stelle dieser Probeaufnahme tritt die Bestim-mung V Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Reichs-ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volks-bildung vom 27. März 1935 über Schülerauslese an den Höheren Schulen. Schüler, die in die erste Klasse aufgenommen sind, können also wegen nichtgenügen-der Leistungen erst am Ende des Schuljahres aus der Schule ausgeschieden werden.

3. Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2—8 werden am 9. April und — wenn nötig — an den

folgenden Tagen durchgeführt. Die Direktionen melden zum 13. April die Namen der Schüler, welche die Aufnahmeprüfung für die Klassen 2—8 nicht bestanden haben. Bei Schülern, die sich nach dem 12. April zur Aufnahme in eine der Klassen 2—8 anmelden, ist sorgfältig zu prüfen, nötigenfalls durch Rückfrage beim Unterrichtsministerium festzustellen, ob sie die Aufnahmeprüfung an einer anderen Höheren Schule nicht bestanden haben.

4. Vorläufige Berichte über die Klassenbildungen (1—8) im Schuljahr 1940/41 sind zum 20. März vorzulegen. Hierbei ist am Schluß zusammenfassend das Mehr oder Weniger gegenüber dem Stand von Ende des Schuljahres 1939/40 anzugeben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1662 Im Auftrag
Gärtner

Umwandlung der Bürgerschule Neckarbischofsheim in eine Oberschule für Jungen (Zubringerschule).

Die bisherige Bürgerschule in Neckarbischofs-heim wird in eine einzügige fünfstufige Höhere Schule umgewandelt mit der Bezeichnung „Wolfs-Schmittthener-Schule, Oberschule für Jungen (Klasse 1—5) in Neckarbischofsheim“. Die Umwandlung er-folgt klassenweise.

Karlsruhe, den 18. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43908 Wacker

Nichthofen-Schule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen.

Die 5klassige Nichthofen-Schule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen, wird mit Beginn des Schul-jahres 1940/41 in eine 6klassige Oberschule für Jungen umgewandelt.

Sie trägt die Bezeichnung Nichthofenschule, Oberschule für Jungen (Klassen 1—6) in Kenzingen.

Die Schule wird von diesem Zeitpunkt an anstatt der Erich-Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen in Freiburg, der Dietrich-Eckart-Schule, Oberschule für Jungen in Emmendingen, als Zu-bringerschule zugeteilt.

Karlsruhe, den 13. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 538 Wacker

Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen.

A.

An Ostern 1940 beginnt an der Staatlichen Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen (bisheriges Fortbildungsschullehrerinnen-seminar) in Karlsruhe, Rüppurrer Straße 29, ein besonderer halbjähriger Vorbereitungslehrgang für die Zulassung zu dem zweijährigen Ausbildungsgang für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin „Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen für den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande“ vom 20. Juni 1939 (DeutschWissErziehgVolksbildg., Seite 376).

Der erfolgreiche Besuch dieses Vorbereitungslehrganges gilt hinsichtlich der Zulassung zum Studium als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin Übergangsweise als dem Abschlußzeugnis einer Frauenschule gleichgestellt.

Inhaberinnen des Zeugnisses über die Abschlußprüfung der Lehrerinnenausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung an den Hochschulinstituten für Leibesübung erhalten durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Vorbereitungskurs die praktische Ausbildung in der Hauswirtschaft als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin im Sinne des angeführten Reichserlasses.

B.

Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Vorbereitungslehrgang sind:

1. a) Zeugnis der Beförderung in die 7. Klasse der Oberschule für Mädchen;

oder

b) Abschlußzeugnis der an 5klassigen Zubringeschulen für Mädchen angeschlossenen Klasse 6 (hauswirtschaftlicher Form);

oder

c) Abschlußzeugnis einer anerkannten mittleren Schule — auch in Aufbauform —.

2. a) Zeugnis über die Abschlußprüfung der Lehrerinnenausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung an den Hochschulinstituten für Leibesübungen;

oder

b) Nachweis über den erfolgreichen einjährigen Besuch einer Frauenschule I oder einer anerkannten Haushaltungsschule (Berufsfachschule) mit dem

Nachweis über den Erwerb des Reichssport- oder des VDM-Leistungsabzeichens.

3. Nachweis der deutschblütigen Abstammung nach Maßgabe der für die Berufung in das Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften.

4. Deutsche Reichsangehörigkeit.

5. Mindestalter 17, Höchstalter 25 Jahre.

6. Verpflichtungserklärung nach erfolgreichem Besuch des Vorbereitungslehrganges, sich dem zweijährigen Studium einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin im Sinne des obenbezeichneten Reichserlasses zu unterziehen.

Bei Bewerberinnen mit dem Nachweis nach Ziffer 2 b wird die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang vom Bestehen einer schulwissenschaftlichen und fachlichen Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

Der Nachweis über den Erwerb des Reichssportabzeichens oder des Leistungsabzeichens des VDM. kann beim Vorliegen besonderer Gründe während des Vorbereitungslehrganges nachträglich erbracht werden.

C.

Meldungen zu dem Vorbereitungslehrgang haben bis 20. Februar 1940 an die Direktion der Staatlichen Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe, Rüppurrer Straße 29, zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt unter einem Lichtbild der vollständige Name, der Geburtsort, der Wohnort, das Alter und das Bekenntnis anzugeben sind; in dem Lebenslauf ist vor allem eine genaue und übersichtliche Darstellung des Ausbildungsganges, der Tätigkeit in nationalsozialistischen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und gegebenenfalls der bisherigen beruflichen Arbeit zu geben;

2. die Zeugnisse über die bisherige Schulbildung, die Berufsausbildung und Berufstätigkeit;

3. ein amtlicher Ausweis über die Deutsche Reichsangehörigkeit;

4. ein polizeiliches Führungszeugnis;

5. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung;

6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat;

7. die Verpflichtungserklärung im Sinne von B Ziffer 6 der obenbezeichneten Zulassungsvoraussetzung.

Das Schulgeld für den Besuch des halbjährigen Ausbildungslehrganges beträgt *RM* 120.— und ist in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur eine beschränkte Anzahl von Schülerinnen aufgenommen werden kann.

Für eine gewisse Anzahl von Schülerinnen ist Internatsmöglichkeit gegeben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1670 Wacker

Aufhebung der Gewerbeschulen

(Gewerbl. Berufsschulen) Meersburg und Salem.

1. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers werden die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Meersburg und Salem auf Ende des Schuljahres 1939/40 aufgehoben.

2. Die Gemeinden Baitenhausen, Beuren, Bugensegel, Deggenhausen, Fridingen, Grasbeuren, Hagau, Homberg, Immenstaad, Rippenhausen, Leutstetten, Mimmehausen, Neufrach, Nickenbach, Roggenbeuren, Salem, Unterfiggingen, Weildorf und Wittenhofen (einschließlich der Ortsteile Lellwangen und Menwangen) werden dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Markdorf, die Gemeinden Mühlhofen, Oberuhldingen und Tüfingen dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Überlingen, die Gemeinde Heiligenberg dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Pfullendorf, und die Gemeinden Daifendorf, Meersburg und Stetten dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Konstanz zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in Orten, die zum Einzugsgebiet der obengenannten Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) gehören, beschäftigt sind, haben die darnach zuständige Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) zu besuchen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 441 Wacker

Aufhebung der Gewerbeschule

(Gewerblichen Berufsschule) Grünsfeld.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird auf Grund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWBl. Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Grünsfeld wird vorläufig aufgehoben.

2. Die zum Besuch der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Grünsfeld verpflichteten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen haben künftig die

Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Lauda zu besuchen.

3. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1162 Wacker.

Aufhebung der Gewerbeschulen

(Gewerblichen Berufsschulen) Aglasterhausen, Oberschefflenz und Strümpfelbrunn.

1. Die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Aglasterhausen, Oberschefflenz und Strümpfelbrunn werden aufgehoben.

2. Mit Ausnahme der Gemeinden Haag, Reichartshausen, Großeicholzheim und Kleineicholzheim werden die Einzugsgebiete dieser Schulen dem der Gewerblichen Berufsschule Mosbach mit der Maßgabe zugeteilt, daß der gewerbliche Berufsschulunterricht

für die in den Orten Aglasterhausen, Asbach, Breitenbrunn, Daudenzell, Michelbach, Mörstelstein, Neckarlakenbach, Neunkirchen, Oberschwarzach, Unterschwarzach beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen in Aglasterhausen,

für die in Auerbach, Billigheim, Dallau, Rayental, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz, Waldmühlbach und Rittersbach beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen in Oberschefflenz, und

für die in Müllben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Wagenschwand, Waldlakenbach und Weisbach beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen in Strümpfelbrunn durch Lehrkräfte der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Mosbach erteilt wird.

Die in Haag beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen werden der Gewerblichen Berufsschule Eberbach, die in Reichartshausen beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen der Gewerblichen Berufsschule Neckarbischofsheim, und die in Großeicholzheim und Kleineicholzheim beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen der Gewerblichen Berufsschule Adelsheim zum pflichtmäßigen Berufsschulbesuch zugewiesen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 909 Wacker

Aufhebung der Gewerbeschule

(Gewerblichen Berufsschule) Stetten a. I. M.

Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Stetten a. I. M. wird aufgehoben.

Das Einzugsgebiet dieser Schule wird dem der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Meßkirch mit der Maßgabe zugeteilt, daß für die in den Gemeinden Nusplingen, Oberglasshütte, Schwenningen, Stetten a. I. M. und Unterglasshütte beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen der gewerbliche Berufsschulunterricht in Stetten — als Zweigschulort der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Meßkirch — durch eine Lehrkraft der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Meßkirch erteilt wird.

Karlsruhe, den 19. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 830 Wacker

Meisterschulen des Deutschen Handwerks hier:

Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim.

Die mit der Carl-Benz-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) verbundene Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim ist durch Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. Dezember 1939 E IV f Nr. 6730 als Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk anerkannt worden.

Karlsruhe, den 5. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 24139 Wacker

Einrichtung von Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen (Berufsfachschulen).

Dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe wird die Genehmigung dazu erteilt, daß die bisherige städtische Hausfrauenschule in Karlsruhe in eine städtische Haushaltungsschule mit Schule für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen (Berufsfachschule in Karlsruhe im Sinne und nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Februar 1939 „Einrichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen)“ und „Ausbildung von Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen“ (Deutsch. Wiss. Erzieh. u. Volksbildg. Seite 86 ff. und Seite 90 ff.) umgewandelt werden.

Gleichzeitig werden diese Unterrichtsunternehmen staatlich anerkannt.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11289 Wacker

Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.

1. Unterrichtsveranstaltungen, die nicht die begrifflichen Voraussetzungen einer Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Oktober 1937 (Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1937 Seite 344) erfüllen und der gewerblichen, kaufmännischen (einschließlich fremdsprachlichen), landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, technischen, Kunsthandwerklichen, verkehrswirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen (einschließlich Näh- und Nadelarbeit) oder frauenberuflichen Ausbildung dienen, ist es untersagt, die Bezeichnung „Schule“ zu führen.

2. Unterrichtsveranstaltungen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in ganztägigem Unterricht, der weniger als 1 Jahr umfaßt, besucht werden, sind als „Berufsfachlehrgänge“ zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß es sich um eine Lehr-, Stoff- und stundenplanmäßig aufgebaute Unterweisung gegenüber einem in sich geschlossenen Personenkreis handelt.

3. Lehrgänge, die freiwillig und zwar mit ausreichender praktischer Berufsvorbildung besucht werden, und weniger als 1 Semester Ganztagsunterricht oder weniger als insgesamt 600 Unterrichtsstunden umfassen, haben die Bezeichnung „Fachlehrgänge“ zu führen, vorausgesetzt, daß es sich um eine Lehr-, Stoff- und stundenplanmäßig geordnet aufgebaute Unterweisung gegenüber einem in sich geschlossenen Personenkreis handelt.

4. Unterrichtsveranstaltungen, die, ohne Berufs-, Berufsfach- oder Fachschule zu sein, der in Ziffer 1 bezeichneten Ausbildung dienen und nicht Berufsfach- oder Fachlehrgänge (Ziff. 2 und 3) sind, haben die Bezeichnung „Lehrgänge“ zu führen, es sei denn, daß es sich um die Erteilung von Unterricht als „Privatunterricht“ an gleichzeitig weniger als vier Personen handelt.

Lehrgänge in Näh- und Nadelarbeit, die nicht Lehr-, Stoff- und stundenplanmäßig durchgeführt werden, können sich an Stelle der Bezeichnung „Lehrgänge in Näh- und Nadelarbeit“ mit „Nähstube“ benennen.

5. Hauswirtschaftliche Unterrichtsunternehmen, die nicht als „Haushaltungsschulen“ im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Februar 1939 (Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft Seite 86 ff) anerkannt sind, dürfen, soweit sie an sich die begrifflichen Voraussetzungen als Berufsfachschule erfüllen, die Bezeichnung „Töchterheim“ ohne weitere zusätzliche Anführung der Gruppenbezeichnung führen.

Dies gilt jedoch nicht für hauswirtschaftliche Berufs- oder Fachlehrgänge im Sinne der Ziff. 2 und 3.

6. Private Unterrichtsunternehmen aller Art haben in jedem Falle vor Ausführung der Bezeichnung den ausgeschriebenen Zusatz „privat“ zu setzen.

7. Soweit an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Berufsfach- oder Fachlehrgänge oder Lehrgänge geführt werden, sind diese als solche besonders zu bezeichnen.

8. Sämtliche Unterrichtsveranstaltungen der in Frage stehenden Art — die staatlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen ausgenommen — haben bis 15. April 1940 eine ihnen darnach zukommende Bezeichnung anzunehmen und dem zuständigen Landrat, in Stadtkreisen dem zuständigen Polizeipräsidenten (Polizeidirektor) die vorgesehene Bezeichnung anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, wer Träger und Leiter des Unterrichtsunternehmens ist und durch wen der Unterricht erteilt wird.

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
R. D 1006
Im Auftrag
Gärtner

Lehrgänge an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

✓ An die Direktoren und Leiter sämtlicher Gewerbe- und Handelslehreanstalten sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

I. An Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen können mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsstelle außerhalb des stundenplanmäßigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulunterrichts Lehrgänge zur ergänzenden Unterweisung Berufsschulpflichtiger in bestimmten Fächern (Werkstattunterricht oder erweiterter theoretischer Unterricht), zur Vorbereitung auf die Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterprüfung, zur Vorbereitung von Gesellen auf die Meisterprüfung oder zu sonstigen Weiterbildungszwecken, die mit den sachlichen Aufgaben eines Berufs-, Berufsfach- oder Fachschule in Zusammenhang stehen, eingerichtet werden.

II. Für die Erteilung der Genehmigung bei ländlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen sowie Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen und Frauenschulen ist das zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt zuständig. Für alle übrigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen behalte ich mir die Genehmigung vor.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist mit einem Lehrgangsplan — nach anliegendem Muster in dreifacher Fertigung — vor dem vorgesehene Beginn des Lehrganges der Genehmigungsstelle vorzulegen. Die Vorlage hat für in Landkreisen gelegene Schulen nach Benehmen mit dem

Landrat — Landkreiselbstverwaltung —) für in Stadtkreisen gelegene Schulen nach Benehmen mit dem Oberbürgermeister zu erfolgen. Die Genehmigungsstelle übermittelt eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister und eine weitere Ausfertigung der Schulleitung.

Jede wesentliche Änderung des Lehrgangsplanes ist neu genehmigungspflichtig.

III. Die Genehmigung zur Einrichtung eines Lehrganges kann nur erteilt werden, wenn

1. mindestens 10 Lehrgangsteilnehmer vorhanden sind, es sei denn, daß an der Durchführung des Lehrganges ein besonderes Interesse der Teilnehmer gegeben ist und ein etwaiger Fehlbetrag aus Überschüssen anderer an der Anstalt geführter Lehrgänge gedeckt wird,
2. ein für den Lehrgangszweck sachlich befähigter Lehrgangsleiter zur Verfügung steht, dessen Vergütung für die Lehrgangsstunde RM 3.50 — bei Werkstattunterricht RM 2.50 — nicht übersteigen darf; die Unterrichtserteilung muß außerhalb des Unterrichtsdeputats erfolgen,
3. die erforderlichen Unterrichtsräume und Lehrmittel vorhanden sind,
4. feststeht, daß der gesamte sachliche und persönliche Aufwand für den Lehrgang durch die eingehenden Lehrgangsbeiträge gedeckt wird. Die Höhe eines Lehrgangsbeitrags soll in der Regel — auf 1 Lehrgangsstunde umgelegt — RM —.10 für einen Unterrichtsteilnehmer in der Stunde nicht übersteigen;
5. der Landrat bzw. Oberbürgermeister keine Bedenken gegen die geplante Durchführung des Lehrganges zu erheben hat.

IV. Die Erhebung der Teilnehmergebühren sowie die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Lehrgänge erfolgt (bei Schulen in Landkreisen durch die von dem Landrat — Landkreiselbstverwaltung —) bei Schulen in Stadtkreisen durch die von dem Oberbürgermeister zu bestimmenden Stellen.

Die Vergütung der Lehrer für die Durchführung der Lehrgänge wird erst am Ende des Lehrganges fällig. Der Schulleitung steht eine besondere Vergütung für die Einrichtung und Durchführung der Lehrgänge nicht zu.

Schulleiter, Lehrer und Lehrgangsleiter dürfen sich mit der Einziehung der Teilnehmergebühren und der Verrechnung der Ein- und Ausgaben nicht befassen.

V. Für jeden Lehrgang hat der Lehrgangsleiter Teilnehmerlisten zu führen, in welche die Personalia der Lehrgangsteilnehmer, der Zeitpunkt des Ein- und des Austritts sowie Bemerkungen über Lehrgangsbefuch, Fleiß und Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer einzutragen sind.

Soweit Schüler der Anstalt an Lehrgängen teilnehmen, ist dies besonders zu vermerken. Nach Schluß des Lehrganges hat der Lehrgangsleiter eine Übersicht über den behandelten Lehrstoff in die Liste einzutragen und die Liste zu unterschreiben. Die Listen sind zu den Anstalten zu nehmen.

An Lehrgangsteilnehmer sind auf Verlangen von dem Lehrgangs- und dem Schulleiter unterzeichnete Zeugnisse über den Besuch des Lehrganges und die Leistungen als Lehrgangsteilnehmer auszustellen.

Für die ordnungsgemäßen Lehrgänge ist der Schulleiter verantwortlich, er hat sich durch gelegentliche Besuche über den Fortgang und das Ergebnis des Lehrganges zu verlässigen. Falls sich Beanstandungen ergeben, hat er der zuständigen Schulaufsichtsstelle zu berichten.

Hinsichtlich der Durchführung der Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung ist außerdem gemäß der in dem Schreiben der Badischen Handwerkskammer vom 11. Mai 1939 den Gewerbelehreanstalten zugegangenen Verfügung zu verfahren.

VI. Nach Beendigung jeden Lehrganges ist eine Abrechnung (Kostenverzeichnis) nach dem anliegenden Vordruck (von Schulen in Landkreisen dem Landrat — Landkreisselbstverwaltung —) von Schulen in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister zur Kostenverrechnung zu übermitteln. (Bei ländlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, Haushaltungsschulen, Schulen für Kinderpflege und Haushaltungsgehilfinnen und Frauenschulen hat die Vorlage durch das zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt zu erfolgen.)

VII. Überschüsse sollen durch die Veranstaltung der Lehrgänge grundsätzlich nicht erzielt werden. Soweit sich solche ergeben, fließen sie der Kasse des Land- bzw. des Stadtkreises zu. Die Überschüsse sollen den Schulen für schulische Zwecke, insbesondere zur Anschaffung und Ergänzung von Lehrmitteln durch die Stadt- und Landkreise zur Verfügung gestellt werden.

Diese Verfügung gilt nicht für private Berufssach- und Fachschulen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1161 Im Auftrag
Gärtner

Lehrgangsplan der Schule in

Nr. Dem Unterrichtsministerium -- dem Kreis- -- Stadtschulamt -- vorgelegt, den 19 ..

Der Landrat -- Der Oberbürgermeister -- hat der Durchführung zugestimmt

Der Schulleiter.
(Amtsbezeichnung)

A. Bezeichnung und Dauer der Lehrgänge.

D.B.	Ab- fözung	Bezeichnung des Lehrgebiets (Lehrziel)	Zahl der Stunden in der Woche	Anfang		Ende		Zahl der Unter- richts- wochen
				Tag	Monat	Tag	Monat	

B. Abrechnung

D.B.	Teil- nehmer- zahl	Teil- nehmer- geböhr	Einnahmen	Lehrgangsleiter, Angabe der Kostenarten	Stund- summe	Lehrer- vergütungs- satz	Lehrervergütg. und sonstige Ausgaben	Gesamt- überschuß	Gesamt- Fehlbetrag
Sum- men									

C. Stundenplan

Lehrgang D. B.																						
	Teilnehmerzahl	Schüler																				
		Nichtschüler																				
	zusammen																					
Stunde (Beginn, Ende)*)	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E
Montag																						
Dienstag																						
Mittwoch																						
Donnerstag																						
Freitag																						
Samstag																						

*) Die Minutenzahlen sind hochzustellen und bei Nachmittagsstunden zu unterstreichen. (14⁰⁰ 14⁵⁰).

D. Bemerkungen (insbesf. Aufgliederung der Nebenkosten usw.)

Abrechnung über den an der Schule

über die an der Schule mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums
— Kreis- — Stadtschulamts —

vom Nr. durchgeführten Lehrgänge.

A. Bezeichnung und Dauer der Lehrgänge.

D.3	Ab- kürzung	Bezeichnung der Lehrgänge	Zahl der Stunden in der Woche	Anfang		Ende		Zahl der Unter- richts- wochen
				Tag	Monat	Tag	Monat	

B. Abrechnung

D.3	Teil- nehmer- zahl	Teil- nehmer- gebühr	Einnahmen	Lehrgangsleiter, Angaben der Kostenarten	Stund- summe	Lehrer- vergütungs- satz	Lehrervergütg. und sonstige Ausgaben	Gesamt- überschuß	Gesamt- Fehlbetrag
Über- trag									

D. 8	Teilnehmerzahl	Teilnehmergebähr	Einnahmen	Lehrgangsleiter, Ausgaben der Kostenarten	Stundsumme	Lehrervergütungssatz	Lehrervergütg. und sonstige Ausgaben	Gesamtüberschuß	Gesamtfehlbetrag
Übertrag									

Der Schulleiter:

Amtsbezeichnung:

An den Landrat — Landkreis selbstverwaltung —
— Oberbürgermeister —

in

II. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (R. V. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Ernannt:

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor: der außerplanmäßige Bibliotheksinspektor Hugo Kaller an der Bad. Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zum Zeichenlehrer: Assessor für das künstlerische Lehramt Alfred Roe an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu Studienreferendaren: Martin Willinger aus Konstanz — Werner Bühn aus Ludwigs-hafen a. Rh. — Max Egner-Walter aus Sulzbach, Vdr. Mosbach — Franz Feis aus Saarbrücken — Eberhard Hanjer aus Freiburg — Ernst Ludwig Jun dt aus Badentweiler — Friedrich Müller aus Lebach/Saar — Wilhelm Müller aus Heidelberg — Guido Deß aus Heidelberg — Peter Schriever aus Achern — Emil Sieß aus Karlsruhe.

Zum Rektor: Hauptlehrer Ulrich Sack in Überlingen.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: Friedrich Braunl in Rühwühl-Tiefenstein — Paul Essig in Büchig — Wilhelm Kircher in Unterkessach — Robert Krüger in Friedingen — Martin Resmini in Steißlingen — Otto Ringwald in Bischoffingen — Karl Sättle in Denkingen — Rudolf Saur in Mühlhausen, Vdr. Heidelberg — Walter Schlager in Ruff — Karl Schmid in Oberhof — Walter Schmitt in Freiamt-Mußbach — Adolf Wohlischlegel in Lint.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Hochschulinspektor Walter Furrer an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Berufsschullehrer Richard Weber in Sinsheim.

Die Hauptlehrer: Anton Lang in Dörlinbach — Hermann Maurer in Oberharmersbach-Niersbach — Franz Merkel in Erfeld — Erwin Mohr in Zell i. W., Vdr. Lörrach — Franz Josef Möstle in Weil, Vdr. Konstanz — Eugen Murmann in Blankenloch — Erwin Ochs in Halbmeil — Otto Podubeky in Grödingen — Artur Porzelt in Au, Vdr. Raftatt — Siegfried Rahnner in Elzach — Hubert Reich in Häusern — Wilhelm Rohrwasser in Beuren — Heinrich Roswog in Vietingheim — Karl Schifferdecker in Uffingen — Oskar Schmitt in Wiesental — Erwin Schöpferer in Dundenheim — Wilhelm Schuhmacher in Gauangeloch — Johann Soder in Rupploch — Adolf Stroh in Reuthard — Wilhelm Weidenhammer in Zaisenhäuser — Heinrich Widau in Durmersheim — Hermann Winter in Sonthausen — Georg Wörz in Mappach — Friedrich Wüst in Staffort — Gustav Ziegler in Dallau — Hans Ziegler in Pforzheim — Paul Zimmermann in Killaushausen.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zum Dozenten: Dr. Gerrit Vol in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Zeichenlehrkandidat Artur Braun am Verthold-Gymnasium in Freiburg.

Studienassessor Dr. Hans Wolf an der Handelschule in Heidelberg.

II. Sonstige Veröffentlichungen

Ernannt:

Zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Baustatik und technische Mechanik: Dozent Dr. Ing. habil. Bernhard Friß an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zu Studienrätinnen: Zeichenlehrer Andreas Rebel an der Elisabethschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — die Studienassessorinnen: Mathilde Meck an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Elisabeth Liebler an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Frieda Rißhaupt an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Dr. Johanna Schweidert an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg.

Zum planmäßigen Heizer: der Heizer im Probendienst Anton Eduard Braun an den Landesamtlungen für Naturkunde in Karlsruhe.

Zum planmäßigen Technischen Lehrer auf Lebenszeit: den außerplanmäßigen Techn. Lehrer Augustin Weber an der Gewerbeschule II in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) Artur Friß in Dangstetten — Irngard Klesper in Eschbach, Vdr. Freiburg — Edmund Klein in Nittersbach — Friedrich Kennig in Weissenheim — Dr. Karl Samstag in Wiechs, Vdr. Konstanz — Alban Steinbrenner in Roborn — Ludwig Weißbrodt in Borberg.

Zur Handarbeitsinspektorin: die technische Lehrerin Paula Kopp an der Gewerbeschule I in Pforzheim für den Stadtschulamtisbereich daselbst.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Berufsschullehrer Wilhelm Preiß in Dangstetten — die Hauptlehrer(innen) Willy Lang in Ruppbaum — Robert Leppert in Baiertal — Wilhelm Link in Söllingen, Vdr. Karlsruhe — Helmut Lühr in Wittenweiler — Maria Messinger in Dettingen — Otmär Peter in Berghaupten — Hellmuth Reichwein in Weisweil — Christian Richter in Legelshurst — Johanna Riehm in Reidenstein — Erwin Röckel in Sprantal — Hans Rothley in Plankstadt — Willy Rupp in Obergimpfern — Emil Sauter in Oberhausen, Vdr. Bruchsal — Stefan Schächtele in Tennenbronn — Otto Schuhmacher in Zhenheim — Hedwig Schwindt in Karlsruhe — Alex. Sohn in Kürnbach — Karl Spannagel in Brigach — Wilhelm Stahl in Mannheim — Willy Steinmann in Wollenberg — Berta Ströck in Heidelberg — Ernst Thory in Oberhausen, Vdr. Bruchsal — Hugo Tremmel in Mannheim — Kurt Baupel in Sennfeld — Albert Vock in Urjen-

bach — Anna Vogel in St. Georgen, Vdr. Billingen — Wilhelm Wenz in Ehrberg — Hans Wiederkehr in Altlufheim — Wilhelm Wintler in Osteringen — Eugen Wipf in Steinsfurt — Eugen Wurz in Au, Vdr. Rastatt — Elisabeth Zimmermann in Hohenheim.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Friedrich Anselm in Zell i. W., Vdr. Lörrach, nach Bammental — Otto Gröbühl in Unteröwisheim, nach Mannheim — Johannes Klauer in Osterheim, nach Blumberg — Karl Mössinger in Ihringen, nach Au, Vdr. Freiburg.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Josef Schmid an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hauptlehrerin Elise Mayer in Billingen.

In den Ruhestand versetzt:

Handelschuldirektor Ludwig Buchert an der Handelsschule Kehl.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Hildegard Fraunberger, geb. Vopp, in Bruchsal — Lehrerin Elfriede Meyer in Obereischach.

III. Stellenausreibungen.

An Volksschulen:

Oberlehrerstelle in: Ruckheim, Vdr. Karlsruhe.

Hauptlehrerstellen in: Oberschefflenz, Vdr. Mosbach — Oppenau, Vdr. Offenburg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehnen Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

An der Staatlichen Ingenieurschule Konstanz — Abteilung Leichtbau — ist auf Beginn des Sommersemesters 1940 (1. März 1940) die Stelle einer Lehrkraft für die Fächer „Luftfahrzeugbau und Aerodynamik“ zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst probeweise als nichtplanmäßiger Beamter (Beamter auf Widerruf). Die Vergütung während dieser Zeit richtet sich nach dem Diätendienstalter nach NBG. Nach Bewährung kann bereits nach einem Jahr Anstellung auf Lebenszeit erfolgen. Gehalt nach Gruppe A 2 c 2.

Nachzuweisen sind:

Abgeschlossene Hochschulbildung (Dipl.-Ing.), sehr gute Kenntnisse, sowie längere praktische Erfahrungen, insbesondere konstruktive Tätigkeit auf den genannten Lehrgebieten. Nach Möglichkeit Segelflughauptlehrer, Lebensalter: 30–35 Jahre.

Die Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und der Versicherung der deutschblütigen Abstammung — falls verheiratet auch für die Ehefrau —, ferner der Festätigung der Zugehörigkeit zur NSDAP, bzw. der ihr angeschlossenen Gliederungen oder Verbände bis spätestens 15. Februar 1940 an die Direktion der Staatlichen Ingenieurschule Konstanz einzureichen.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

In der Reproduktionsanstalt Albert Wohlge-muth in Bruchsal, Wildberichstr. 28, sind die folgenden Karten — Größe 100/150 cm — neu erschienen:

1. Polnischer Kriegsschauplatz 1939 mit Bewegungen der Armeen.

2. England und Westdeutschland mit Entfernungen der Anflugslinien Deutsche Bucht—England.

Der Preis jeder Karte beträgt 4 RM; bei Sammelbestellungen durch die Kreis- und Stadtschulämter 2,40 RM.

Der Bezug dieser Karten wird empfohlen.

Im Verlag Heinrich Hoffmann, München, erschien ein Bilderbuch für die auslandsdeutsche Jugend „Neues Deutschland“ von Friedrich Stieve, gestaltet von A. N. Marjani.

„Kriegsbücherei der deutschen Jugend“, herausgegeben im Auftrage des Jugendführers des Deutschen Reiches und im Einvernehmen mit den Oberkommandos des Heeres und der Kriegsmarine und dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Heft 1–12:

Heft 1: Vor dem Sturmangriff. Stoßtrupp-Unternehmen am Westwall. Von Franz Schawewer.

Heft 2: Das war die „Courageous!“ Die Versenkung des ersten englischen Flugzeugmutter-schiffes. Von Fritz Otto Busch.

Heft 3: Sieger auf verlorenem Posten. Siegreiche Abwehr feindlicher Übermacht auf einem G-Flugplatz in Polen. Von Peter Supf.

Heft 4: Hinter den feindlichen Linien gelandet. Erlebnis einer Stuka-Besatzung in Polen. Von Joachim Matthias.

Heft 5: 300 auf einen Schlag. Die kühne Tat des Sanitätsgespreiten „Gupf“. Von W. Hoepfener.

Heft 6: Besatzung Leichert schlägt sich durch. Die Abenteuer notgelandeter deutscher Flieger. Von Georg Böse.

Heft 7: Ich stürmte Fort III. Der Angriff auf Modlin. Von A. Derfla.

Heft 8: Englands erste Schlappe. Der englische Luftangriff auf Wilhelmshaven. Von Fritz Otto Busch.

Heft 9: Die Nacht von Ilza. Feuertausche einer Flakabteilung. Von George Boese.

Heft 10: Panzerabteilung Kruse. Taten der Panzerwaffe in Polen. Von A. Weidenmann.

Heft 11: Zweimal gegen England. Fliegerangriff auf den Firth of Forth und auf die Orkney-Inseln. Von Joachim Matthias.

Heft 12: Durch Stukas befreit. Abenteuerliche Rettung vollsudetischer Soldaten der polnischen Armee. Von Josef Grabler.

Steiniger Verlag Berlin. Preis für das Heft: 0,20 RM.